



ZEICHENERKLÄRUNG

A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches in diesem Verfahren festzusetzende Baulinien
- Strassenbegrenzungslinie
- Baulinie
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentlicher Gehsteig

- Grenzbebauung von Wohnhäusern
- Grenzbebauung von Garagen und Nebengebäuden
- Flächen für Garagen und Nebengebäuden Pultdach 7°, max. Höhe 3,00 m
- Zulässig Erdgeschoss und 1 Vollgeschoss Satteldach 26° 30'; Traufhöhe 6,00 m
- Breite von Strassen und Wegflächen
- öffentl. Parkflächen

GRZ 0,4 GFZ 0,8

B FÜR DIE HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Vorschlag für Teilung der Grundstücksgrenze

MÜHLHAUSEN DEN 16.8.1974

ENTWURFSVERFASSER:

Leo Redelberger
Leo Redelberger
 städt. arch. u. techn. Zeichner
 8722 Mühlhausen 33

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten. Ausnahmsweise können nicht störende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Die vorhandenen Gewerbebetriebe gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Erweiterungen sind nicht zulässig.
2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Die vorhandenen gewerbl. Garagen gelten nach dem z.Zt. der Festsetzung des Bebauungsplanes vorhandenen Umfang im Rahmen des vorhandenen und genehmigten Baubestandes als zugelassen. Vergrößerungen der bestehenden Anlagen an Ort und Stelle sind unzulässig. Für Garagen, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes an der Grundstücksgrenze zu errichten sind, wird als Bauweise die Grenzbebauung festgesetzt.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegene Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
5. Mindestgröße der Grundstücke: Allgemein 400 qm.
6. Abstandsregelung: Wände ohne notwendige Fenster Wände mit notwendige Fenster
 Mindestgrenzabstand bei E + 1 4,00 m 8,00 m
 Mindestgebäudeabstand bei E + 1 8,00 m
 Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung der beiden Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird.
7. Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,30 m ab OK Gehsteig festgesetzt. Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht mehr als 0,30 m betragen. Grelle Farbenstriche sind untersagt. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
8. Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten.
9. Der Einbau von Kellergaragen ist nicht gestattet.
10. Dachgauben sind bei E + 1 Bauweise nicht zulässig.

TEKTUR ZUM BEBAUUNGSPLAN MÜHLHAUSEN LANDKREIS SCHWEINFURT 'AUSSER DER KIRCHE'

Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
 Bauweise : offene Bauweise

Die Tektur zum Bebauungsplan "Außer der Kirche" hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 2.1.1975 bis 5.2.1975 öffentlich aufgelegt.

Mühlhausen, den
 1. Bürgermeister

Der Gemeinderat hat die Tektur zum Bebauungsplan "Außer der Kirche" vom 16.8.1974 gem. § 10 BBauG am 28.2.1975 als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, den
 1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 1.4.1975 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.

Schweinfurt, 1.4.1975
 Landratsamt I.A.
 Beck
 Regierungsdirektor

Der gemäß §11 BBauG am 1.4.1975 vom Landratsamt Schweinfurt genehmigte Bebauungsplan wurde am 17.4.1975 mit Aushang öffentlich bekanntgemacht. Somit ist der Bebauungsplan gemäß §12 BBauG am 18.4.75 rechtsverbindlich geworden

Mühlhausen, den 22.4.1975
 1. Bürgermeister